

	<p>20. – 22. Oktober Messe Innsbruck Halle 2</p>	<p>SoWi-Holding Kaiserjägerstraße 4a A-6020 Innsbruck T: +43.(0)676.4230007 office@best-innsbruck.at</p>
<p>Innsbruck 2010</p>		

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller (Stand Januar 2010)

1.) Veranstalter

Die **BeSt³ - Die Messe für Beruf Studium und Weiterbildung** – in Innsbruck wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (bm:uk), vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BM.W_f) und dem Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) veranstaltet.

Die Organisation liegt bei der SoWi-Holding Innsbruck.

2.) Ziele

Ziele der BeSt³-Innsbruck ist es, SchülerInnen, deren Eltern und LehrerInnen einen Überblick über möglichst alle Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten nach der Matura zu bieten. StudentInnen sollen die Gelegenheit haben, sich über die Studienbedingungen an ausländischen Universitäten, sowie über postgraduale Studienmöglichkeiten zu informieren.

Die Aussteller haben an der Erreichung der Ziele insofern mitzuwirken, als dass sie fachkundige BeraterInnen zur Verfügung stellen.

Das breite Spektrum der Erwachsenenbildung soll – beschränkt auf höherqualifizierte Angebote – präsentiert werden.

Den BesucherInnen soll auch der direkte Kontakt zu Firmen mit konkreten Ausbildungs- und Jobangeboten ermöglicht werden.

3.) Zulassungsbedingungen

Um die unter Punkt 2.) gesetzten Ziele zu garantieren, behalten sich die Veranstalter vor, die Anmeldungen zu prüfen. Zur Nichtannahme kann es aufgrund der begrenzten Gesamtausstellungsfläche vor allem bei Anmeldung nach dem 30. Juni 2010 kommen und der nicht fristgerechten Überweisung der Standgebühr.

4.) Mietpreise

Die Mietpreise entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular oder der Website (→Download)

www.best-innsbruck.at.

Die Miete beinhaltet:

- Platzmiete
- Hallenbetriebskosten
- Standaufbau und –ausstattung - Standardstand in der Variante 1 oder Variante 2 – Änderungen vorbehalten!)
- Blendenbeschriftung (26 Zeichen)
- Eintragung im Messekatalog
- Eintrag mit Logo im Internetauftritt der BeSt³-Innsbruck (mit Verlinkungsmöglichkeit auf eigene Website)
- Bewerbung der Veranstaltung in div. Medien
- Versicherung lt. Art. 15

Für Aussteller, die keine Beratung über Ausbildungs- und Jobmöglichkeiten in ihrem Bereich bieten und die Messe lediglich zum Anwerben neuer Kunden für ihre Produkte nutzen wollen, gelten abweichende mit der Messeorganisation gesondert zu vereinbarende Preise.

5.) Anmeldung und Rücktrittsbestimmungen

Die Anmeldung und Bestellung eines Standes auf der BeSt³-Innsbruck 2010 wird für den Aussteller/Auftraggeber durch dessen Onlinebestellung bzw. firmenmäßige Unterschrift bei Fax- und Postanmeldung verbindlich. Für die Veranstalter erlangen getroffene Vereinbarungen nur dann Rechtsgültigkeit, wenn diese von der Messeorganisation schriftlich bestätigt wurde. Die Bestätigung erfolgt nach Erfüllung der unter Punkt 6 aufgeführten Zahlungsbedingung. Die Anmeldefristen sind aus den jeweiligen Anmeldeformularen ersichtlich.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag (Anmeldung als Aussteller siehe oben) bis zum 10. August 2010 ist eine Stornogebühr in der Höhe von der Hälfte der vereinbarten Standgebühr zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt nach diesem Termin, so ist der gesamte vereinbarte Betrag der Standgebühr als Stornogebühr zu entrichten.

Ausstellern die einen Gratisstand bekommen haben wird dieser in voller Höhe (regulärer Preis laut Preisliste) in Rechnung gestellt, sollten sie nach dem 1. September 2010 von ihrem Vertrag zurücktreten.

6.) Zahlung

Die volle Standmiete muss auf das Konto: Best³-Innsbruck innerhalb 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung eingegangen sein.

7.) Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt nach dem Prinzip „First Come First Serve“. Des Weiteren hält sich die Messeorganisation an folgende Kriterien:

- dem Messekonzept folgend, wonach die Aussteller Themenbereichen (Allg. Beratung und Information; Bildung und Beruf; Gesundheit, Sport, Sozialwesen und Religion; Justiz und Verwaltung; Kunst, Kultur und Medien, Natur, Landwirtschaft und Ökologie; Sprachen, Reisen und Tourismus; Technologie; Wirtschaft und Management) zugeordnet werden, die sich an den Kojeblenden unterscheiden, um den Besuchern die Orientierung zu erleichtern.
- Wünsche der Aussteller

8.) Untervermietung

Untervermietung und Platzübertragung an andere Institutionen oder Firmen innerhalb einer Koje sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Messeorganisation möglich. Die Überlassung von Werbeflächen durch einen Aussteller an Fremdfirmen ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf im Einzelfall der Absprache mit der Messeorganisation.

9.) Gemeinschaftsstände

Grundsätzlich ist es möglich, sich mit einem weiteren Aussteller einen Stand zu teilen. In diesem Fall beträgt die Mindestgröße der Koje 9m².

Die Blendenbeschriftung und Eintragung in den Messekatalog erfolgt ohne Aufpreis.

10.) Öffnungszeiten und Standbau

Die Veranstaltung ist vom 20. – 22. Oktober 2010 von 9 – 17 Uhr für die Besucher und von 8.30 – 17.30 Uhr für die Aussteller geöffnet.

Die Aussteller haben in ihrem eigenen Interesse für die Standbesetzung während der Öffnungszeiten zu sorgen.

11.) Aufbau und Abbau der Standdekoration

Die genauen Zeiten für den Aufbau und Abbau der Standdekoration werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben. Als Standdekoration dürfen nur feuerpolizeilich erlaubte Materialien verwendet werden. Für eigene Teppiche und textilen Dekor ist ein Brandsicherheitszertifikat mitzubringen, das im Bedarfsfall vorgelegt werden kann.

Bei Verwendung von audiovisuellen Geräten (Fernseher, Monitore, Beamer, etc) hat der Aussteller dafür zu sorgen, dass diese die benachbarten Aussteller nicht stören. Eigene Boxen, Durchsagen mit Mikrofonen oder Musik sind nicht gestattet. Jeder Aussteller wird rechtzeitig über Größe und Lage seines Standes informiert, um die Standdekoration danach vorbereiten zu können. Bauliche Veränderungen am Aufbau tag vor Beginn der Veranstaltung können nicht mehr vorgenommen werden.

12.) Standbau

Der Standbau wird mit 2,5m hohen Aluminiumstehern, sowie Aluminiumzargen und darin eingezogenen 6mm Homogenplatten als Wandelemente durchgeführt. Auf den Stehern und Zargen darf weder genagelt, geschraubt, gestrichen oder geklebt werden. Das Übermalen der Homogenplatten, das Tapezieren mit nicht mehr ablösbaren Tapeten, sowie das Bekleben mit Teppichklebebänder ist nicht gestattet, widrigenfalls werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Bestiftelung der Homogenplatten mit nicht durchstechenden Dekorationsstiften ist gestattet, ebenso die Tapezierung mit ablösbaren Tapeten, jedoch sind die Dekorationsstifte und Tapeten sofort nach Veranstaltungsende zu entfernen, andernfalls wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des gemieteten Materials bzw. Mobiliars an die Standbaufirma haftet der Aussteller/Auftraggeber auch für zufällige Beschädigungen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe wird der Neupreis der fehlenden oder beschädigten Gegenstände verrechnet.

Reklamationen werden nur bis zum Veranstaltungsbeginn anerkannt. Der Abtransport von Ausstellungsgüter und Abbau von Ständen vor Ende der Veranstaltung ist unzulässig und wird mit einer Pönale von € 1.000,- verrechnet.

13.) Gewinnspiele, Direktverkauf, Abschlüsse

Waren und Produkte dürfen nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Messeorganisation verkauft werden. Es dürfen keine Abschlüsse getätigt bzw. Mitglieder/Arbeitnehmer verbindlich angeworben werden.

Die Durchführung von Gewinnspielen jeglicher Art bedarf einer Absprache mit der Messeorganisation.

14.) Bewachung

Die Bewachung der Messehalle erfolgt durch Beauftragte der Messeorganisation ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers. Die Standbewachung und Beaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während des Auf- und Abbaus. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des von der Messeorganisation eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

15.) Versicherung

Bzgl. Versicherung für auf die Messe eingebrachte Objekte und Geräte des Ausstellers hat der Aussteller selbst zu sorgen.

16.) Ausstellerkatalog

Eine Eintragung der Bezeichnung der Institution in den Ausstellerkatalog und/oder den Webseiten ist verpflichtend und ist im Mietpreis inkludiert.

17.) Werbung in den Ausstellungsräumen

Das Verteilen von Printmaterialien oder Werbegeschenken außerhalb des eigenen Standes ist verboten bzw. bedarf es in Ausnahmefällen einer gesonderten Absprache mit der Messeorganisation.

18.) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in Innsbruck.

19.) Schlussbemerkung

Die Messeorganisation hat für alle in den Punkten 1.) – 17.) dieser Teilnahmebedingungen nicht angeführten Fälle und die dafür notwendigen Maßnahmen das Beschlussrecht.

Mit der verbindlichen Anmeldung nimmt der Aussteller/Auftraggeber die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen für Aussteller zustimmend zur Kenntnis.